

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27. April 2015 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 10. Juni 1996, zuletzt geändert am 8. Dezember 2014, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. Bei § 38 wird folgender Absatz 4 ergänzt:
"(4) Die Gebühr gemäß § 34 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs 3 i. V. m. § 27 KAG)."
2. Bei § 38 a wird folgender Absatz 3 ergänzt:
"(3) Die Gebühr gemäß § 34 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs 3 i. V. m. § 27 KAG)."

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister